



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Vorlage-Nr: VO/2018/451 Status: öffentlich Datum: 06.03.2018 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Weit, Kirsten	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, der Verwaltungsvorschrift und insbesondere der Härtefallregelung in § 14 Abs. 1 zuzustimmen.

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Regionalentwicklungsausschusses, der Verwaltungsvorschrift und insbesondere der Härtefallregelung in § 14 Abs. 1 zuzustimmen.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Zum 01.08.2018 tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 25.09.2017 und 18.12.2017 die Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in Kraft.

Auf Grundlage des § 11 der Schülerbeförderungssatzung soll erstmalig eine Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten erlassen werden.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf dieser Verwaltungsvorschrift wurde mit dem hiesigen Kreisverband des Schl.-Holst. Gemeindetages und den Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Schulträger in der Arbeitsgruppe Schülerbeförderung abgestimmt.

Zu § 14 Abs. 1 Härtefallregelung definiert die Verwaltungsvorschrift in Abs. 1 einen Bestandsschutz für Kinder, die nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 unter Berücksichtigung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2016 einen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hatten und nach der neuen Satzung vom 26.09.2017 nicht mehr hätten.

Der Bestandsschutz betrifft insbesondere Kinder, die nach der zukünftigen Ermittlung des Schulweges von der Wohnung aus – statt bisher vom Ortsmittelpunkt – keinen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hätten. Die Schulwahlentscheidung für diese Kinder wurde bereits zum Zeitpunkt der alten Satzung getroffen. Der Bestandsschutz endet automatisch bei Schulwechsel von der Grundschule zur weiterführenden allgemein bildenden Schule, durch anderweitigen Schul- oder Schularartwechsel oder durch Wohnungswechsel.

Nach der neuen Schülerbeförderungssatzung werden durch die geänderte Schulwegberechnung weitere Kinder hinzukommen, die nach der bisherigen Satzung keinen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten gehabt haben.

Da in diesem Zusammenhang zusätzliche Kosten entstehen werden, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können, soll nach Beratung in der Sitzung über die Härtefallregelung zu § 14 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift beschlossen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja

### **Anlage/n:**

Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

**Verwaltungsvorschrift  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung  
und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten**

auf der Grundlage des § 11 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 26.09.2017 in der zurzeit geltenden Fassung:

**zu § 1 Abs. 1  
Schulart**

- (1) Soweit innerhalb der Schularten Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderzentrum (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) einzelne Schulen über unterschiedliche Ausprägungen, z.B. Profilangebote, offene Ganztagschule, G 8 bzw. G 9, Gemeinschaftsschule mit bzw. ohne gymnasiale Oberstufe etc. verfügen, handelt es sich nicht um eine besondere Schulart im Sinne des § 9 SchulG. Damit sind die unterschiedlichen Ausprägungen beispielsweise bei der Betrachtung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart nicht entscheidungsrelevant.
- (2) Verschiedene Schularten können organisatorisch miteinander verbunden werden. Eine derartige Schule ist aufgrund der organisatorischen Verbindung als eine Organisationseinheit zu betrachten, in der jedoch mehrere Schularten beschult werden.

Für Schülerinnen und Schüler, für die bereits aufgrund der alten Regelung Schülerbeförderungskosten gewährt wurden, besteht ein Vertrauenstatbestand. Für sie werden die Schülerbeförderungskosten nach der alten Regelung anerkannt. Für Schülerinnen und Schüler, die bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 an der Schule Hohe Geest in Hohenwestedt aufgenommen werden, gilt ebenfalls der Vertrauenstatbestand.

**zu § 1 Abs. 2  
nächstgelegene und zuständige Schule,  
Besuch einer entfernter gelegenen Schule**

- (1) Die Festlegung einer zuständigen Schule nach § 24 SchulG erfolgt aufgrund der freien Schulwahl nur noch im Einzelfall durch die zuständige Schulaufsicht.
- (2) Die Kosten für die Beförderung zu einer entfernter gelegenen Schule werden als notwendig anerkannt, wenn diese kostengünstiger oder kostengleich als die Kosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart oder der zuständigen Schule sind. Im Rahmen einer Vergleichsberechnung werden die Kosten gegenübergestellt, die im Linienverkehr entstehen würden. In diesem

Fall ist kein zusätzlicher Eigenanteil nach § 1 Abs. 2 Satz 3 zu zahlen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zu einer entfernter gelegenen Schule.

**zu § 1 Abs. 3  
offene Ganztagschule**

Unter offene Ganztagschule wird eine vom für Bildung zuständigen Ministerium anerkannte offene Ganztagschule verstanden. Die offene Ganztagschule ist nicht gleichzusetzen mit betreuter Grundschule.

**zu § 2  
Schulort**

Bei Schulen mit mehreren Standorten ist Schulort die Gemeinde, in der der jeweilige Standort liegt. Die Schulleitung kann die Schülerin bzw. den Schüler in begründeten Ausnahmefällen einem bestimmten Standort zuweisen.

**zu § 3 Abs. 1  
Schulweg**

- (1) Die Berechnung des Schulweges dient u.a. als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten besteht. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Schülerin oder der Schüler den Schulweg tatsächlich zurücklegt.
- (2) Bei der Berechnung des Schulweges als kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule wird auf die fußläufige Entfernung abgestellt. Als Endpunkt des Schulweges wird der Hauptzugang der Schule zugrunde gelegt.
- (3) Grundsätzlich sind alle dem Straßenverkehr gewidmeten oder jedenfalls tatsächlich und bewusst dem öffentlichen Verkehr überlassenen Straßen und Wege zulässig.
- (4) Die Beschaffenheit oder die technische Ausstattung eines Schulweges beispielsweise mit Straßenlaternen ist grundsätzlich unbeachtlich. Ist der Schulträger in besonderen Einzelfällen der Auffassung, dass nicht der kürzeste verkehrsübliche, sondern ein anderer Weg bei der Berechnung zugrunde zu legen ist, hat er dies dem Kreis frühzeitig anzuzeigen. Es ist dann abzustimmen, ob der Straßenbaulastträger Abhilfe schaffen kann. Ist dies nicht zielführend, prüft der Kreis die Möglichkeit der Anerkennung.

### **zu § 3 Abs. 3**

Als Nachweis darüber, dass für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen Ausnahmen von den in § 3 Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, ist für jedes Schuljahr ein ärztliches Attest bzw. eine amtsärztliche Stellungnahme vorzulegen, es sei denn, es ist offensichtlich, dass eine Veränderung ausgeschlossen ist.

### **zu § 4 Abs. 1 individuelle Beförderung, Indexregelung**

- (1) Sofern aufgrund eines Unfalles (kein Schulunfall) oder einer Operation eine Schülerin oder ein Schüler, für die bzw. den die Kosten der Schülerbeförderung vom Schulträger nach der Schülerbeförderungssatzung übernommen werden, vorübergehend nicht an der Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) – c) Schülerbeförderungssatzung teilnehmen kann, werden die Kosten für eine individuelle Beförderung vom Beginn der 5. Woche nach dem Ereignis als notwendig anerkannt.
- (2) Bei der Berechnung des Zeitpunktes der Kostenübernahme bleiben Ferientage und andere schulfreie Tage unberücksichtigt. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Eine Kostenübernahme zu einem früheren Zeitpunkt ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalles möglich.
- (4) Zur Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den für die Schülerbeförderung im Kreis zuständigen Verkehrsunternehmen eine Indexregelung vereinbart.
- (5) Die Verwendungsnachweise im Rahmen des Erstattungsverfahrens werden nach Maßgabe der Indexregelung geprüft.
- (6) Die Berechnung des Indexes erfolgt durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Über das Ergebnis informiert der Kreis Rendsburg-Eckernförde die örtlichen Schulträger.

### **zu § 7 Wartezeiten**

Bei der Berechnung der zumutbaren Wartezeiten wird die Zeit zwischen Unterrichtsbeginn bzw. Unterrichtsschluss und dem Ende bzw. dem Beginn der Beförderung zugrunde gelegt. Etwaige Umsteigezeiten zählen als Fahrtzeit und nicht als Wartezeit.

**zu § 9 Abs. 4  
Radfahrerschädigung**

Die maximale Erstattung entspricht höchstens dem Preis einer Schülerjahreskarte unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung.

**zu § 10 Abs. 7  
Abrechnung des Eigenanteils mit dem Kreis**

Die zu erhebenden Eigenanteile nach § 10 Abs. 2 b) werden im Rahmen der Verwendungsnachweise mit dem Kreis abgerechnet.

**zu § 11  
Erstattungsverfahren**

- (1) Der Kreis gewährt den Trägern der Schülerbeförderung des Kreises Zuweisungen in Höhe von zwei Dritteln der nach der zurzeit geltenden Satzung als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung gemäß § 114 Abs. 3 Satz 1 SchulG.
- (2) Folgende Beförderungskosten werden nicht durch den Kreis erstattet:
  - a) Fahrten zwischen der Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird (z. B. Koch-, Werk-, Sport- und Schwimmunterricht)
  - b) Fahrten, die bei Wanderungen, Besichtigungen, Projekttagen, Praktika, Klassen- und Studienfahrten oder sonstigen Schulveranstaltungen notwendig werden.
- (3) Sofern der Träger der Schülerbeförderung die Kosten der Schülerbeförderung für Kinder übernimmt, die nach der Schülerbeförderungssatzung nicht anspruchsberechtigt sind, werden für diese Kinder die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend gekürzt. Erfolgt die Beförderung dieser Kinder im pauschal abgerechneten Linienverkehr oder in der Sonderform des Linienverkehrs, so werden grundsätzlich die Kosten, die im Linienverkehr entstehen würden, zugrunde gelegt.
- (4) Die Träger der Schülerbeförderung stellen bis zum 01.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Schuljahr einen schriftlichen Antrag auf Vorauszahlung.
- (5) Der Kreis leistet den Trägern der Schülerbeförderung auf die voraussichtlichen Kreiszuweisungen Abschlagszahlungen in Höhe von fünf Zwölftel zum 01.12. sowie in Höhe von je der Hälfte von sieben Zwölftel zum 15.02. und 15.05. eines jeden Jahres.
- (6) Die Träger der Schülerbeförderung legen bis zum 01.12. des jeweiligen Folgejahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung vor.

- (7) Der Verwendungsnachweis enthält eine Liste mit den Fahrschülerinnen und Fahrschülern mit Angaben zum Wohnort bzw. zur Wohnung und zur besuchten Klassenstufe sowie Rechnungskopien.
- (8) Der Kreis stellt fest, ob die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Beförderungskosten zuweisungsfähig sind.

**zu § 14 Abs. 1  
Härtefallregelung**

- (1) Für Kinder, die nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 unter Berücksichtigung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2016 einen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hatten und nach der neuen Satzung vom 26.09.2017 nicht mehr haben, gilt ein Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz endet automatisch bei Schulwechsel von der Grundschule zur weiterführenden allgemein bildenden Schule, durch einen anderweitigen Schul- oder Schularartwechsel oder durch Wohnungswechsel.
- (2) Es gibt keine Härtefallregelung in Zusammenhang mit Geschwisterkindern.
- (3) Von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift kann in besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Verwaltungsvorschrift nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

**zu § 14 Abs. 2  
Schlussvorschriften**

Diese Verwaltungsvorschrift begründet gemäß § 136 SchulG und der Schülerbeförderungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.

**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
(Landrat)